

BGH, Urt. v. 14. Juli 1960 - IV ZR 69/60 - OLG Düsseldorf

BEG § 75

Betreibt der Verfolgte ein Unternehmen kleineren Umfangs unter unentgeltlicher Mitarbeit seiner Ehefrau, so kommt für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage ein Abschlag von dem in dem Unternehmen erzielten Einkommen mit Rücksicht auf die Mitarbeit der Ehefrau im allgemeinen nicht in Betracht.

Tatbestand:

Der am 1. September 1912 geborene Kläger ist Jude. Er besuchte eine höhe/Schule bis zur Obertertia und machte eine kaufmännische Lehre durch. Bis zum 9. Juni 1936 war er kaufmännischer Angestellter bei der Firma Scharlack & Sohn in Löcknitz bei Stettin. Anschließend unterzog er sich, weil er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auszuwandern beabsichtigte, einer Ausbildung im Garten- und Gemüsebau und in der Geflügelzucht. Im April 1939 wanderte der Kläger nach Palästina aus. Dort heiratete er im Jahre 1941. Er lebt mit seiner Ehefrau, den Schwiegereltern und zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Im Jahre 1946 eröffnete er in Tel Aviv eine Gaststätte.

Der Kläger beantragt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 5.355 DM zuerkannt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 9. Juni 1936 bis zum 31. Dezember 1946 zugrundegelegt.

Der Kläger begehrt eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat vorgetragen, bei der Entscheidung darüber, ob er aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, könne ihm nicht das volle in seinem Betrieb erzielte Einkommen zugerechnet werden, da seine Frau in der Küche der Gaststätte den ganzen Tag lang arbeite und auch die Schwiegereltern gegen freie Kost und Unterhalt in den Mittagsstunden in der Gaststätte aushelfen. Es mußten deshalb dementsprechende Beträge für die Ehefrau und die Schwiegereltern abgesetzt werden. Bei einer Umrechnung der Einkünfte in die deutsche Währung nach dem mittleren Verbrauchergeldwert, wie ihn das Statistische Bundesamt festgestellt habe, erreiche sein Einkommen die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG bis zur Gegenwart nicht.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Kapitalentschädigung von 24.304,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts durch Teilurteil teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 128 DM zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob dem